

AUFSATZ

Julia Teschlade, Mona Motakef, Christine Wimbauer und Lena Mobers

Rechtlicher Wandel im Schneekentempo: LGBTQ^{*1}-Familien zwischen Gleichstellung und Heteronormativität²

1. Sexualpolitiken in Bewegung – neue Einschlüsse, alte Ausschlüsse?

In den letzten 20 Jahren konnten sexualpolitische Bewegungen einige gleichstellungspolitische Erfolge für nicht-heteronormative Lebensformen in Deutschland erkämpfen. Auch wenn diese Einschlüsse ins Recht als ambivalent zu fassen sind,³ war ein wichtiger, wenngleich umstrittener Meilenstein das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) von 2001. Es stattete gleichgeschlechtliche Liebesbeziehungen mit eheähnlichen Rechten und Pflichten aus, stellte sie aber explizit nicht mit der weiterhin nur zweigeschlechtlich möglichen Ehe gleich.⁴ Für mehr (familien)rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare sorgten die Ermöglichung einer Stiefkindadoption des (leiblichen) Kindes der Partner*in durch eine Überarbeitung des LPartG (2005) und weitere Urteile des Bundesverfassungsgerichts wie die Öffnung des Ehegattensplittings für die Lebenspartnerschaft (2013) oder die Ermöglichung einer Sukzessivadoption⁵ (2013). 2017 wurde die sogenannte »Ehe für alle« rechtsgültig, die auch Paaren gleichen Geschlechts ermöglichte, zu heiraten.

1 Mit dem Akronym LGBTQ* (englisch für lesbian, gay, bisexual, trans* und queer) werden vielfältige sexuelle und geschlechtliche Selbstbeschreibungen markiert. Durch das Sternchen werden weitere Orientierungen einbezogen, die nicht explizit im Akronym genannt sind. Das I für inter* fehlt hier, da wir trotz vielfältiger Bemühungen keine inter* Personen für unsere Studie gewinnen konnten. Wenn wir uns nicht explizit auf unsere Studie beziehen, inkludieren wir das I und schreiben LGBTQ*.

2 Wir bedanken uns herzlich bei Almut Peukert, Leoni Linek und Elena Marie Mayeres für die wertschätzende und konstruktive Zusammenarbeit im DFG-Projekt »Ambivalente Anerkennungsordnung. Doing reproduction und doing family jenseits der heterosexuellen Normalfamilie« (MO 3194/2-1, PE 2612/2-1, WI 2142/7-1). Der Deutschen Forschungsgesellschaft danken wir für die Projektförderung und die Finanzierung der Open-Access-Publikation, den anonymen Gutachtern für ihre hilfreichen Rückmeldungen, Claudia Czingon für ihre umsichtige redaktionelle Unterstützung und Udo Borchert für letzte Korrekturen. Ganz besonders bedanken möchten wir uns bei den Familien, die sich Zeit für mindestens ein umfassendes Interview genommen haben, um ihre Familiengeschichten mit uns zu teilen.

3 Vgl. Hark, Genschel 2003.

4 Vgl. Hark 2000; Wapler 2015.

5 Sukzessivadoption bedeutet, dass Lebenspartner*innen nacheinander (sukzessiv) und nicht gleichzeitig die rechtlichen Eltern eines nicht biologischen Kindes werden.

Dies waren zentrale Schritte, um die rechtlichen Regelungen im Bereich Ehe und Familie für diese Paare näher an die gelebte soziale Wirklichkeit zu rücken. Schließlich wurde seit Verabschiedung des Transsexuellen Gesetzes (TSG) 1981, das es Menschen ermöglichen soll, den ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlechtseintrag personenrechtlich zu ändern, eine Reihe diskriminierender Regelungen, die in diesem Gesetz enthalten waren, vom Bundesverfassungsgericht zurückgenommen – etwa der Sterilisationszwang, die Ehelosigkeit oder eine operative Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale als Voraussetzungen der Änderung des Geschlechtseintrags. Auch wenn sich hier ebenfalls Gleichstellungstendenzen abzeichneten, wurden Familiengründungen von trans* Personen, wie im Folgenden deutlich wird, weiterhin stark eingeschränkt. Diese unterschiedlichen Gleichstellungstendenzen wurden von weiteren Anti-Diskriminierungsmaßnahmen flankiert: 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft, das unter anderem den Schutz vor Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität regelt, und 2010 verabschiedete der Europarat Empfehlungen an alle EU-Mitgliedstaaten, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität zu bekämpfen.⁶

Heute ist die Gleichstellung von LGBTIQ* in Deutschland erklärtes, doch weiterhin umkämpftes politisches Ziel. Denn die Öffnung der Ehe und die skizzierten Urteile des Bundesverfassungsgerichts eignen sich nur begrenzt als Gradmesser für die gelebte familiale Vielfalt: Während sie einen (bedingten) Einschluss von homosexuellen Paaren bedeuten, werden Lebensformen, die von der Paarnorm abweichen, etwa Mehr-Eltern-Familien, weiter von familienpolitischen Rechten ausgenommen.⁷ Dies gilt auch für Familien, in denen mindestens ein Elternteil von der sogenannten Cis-Norm (also der Übereinstimmung von Geschlechtsidentität und Geburtsgeschlecht beziehungsweise im Geburtsregister eingetragenem Geschlecht) beziehungsweise von der eindeutigen Geschlechterbinarität abweicht, etwa inter* und trans* Personen.⁸ Nicht zuletzt ist auch für die am meisten gleichgestellte Gruppe der homosexuellen Paare zu konstatieren, dass hier rechtliche Ungleichheiten fortbestehen (siehe Abschnitt 4.1).⁹ Eine Reformierung die-

6 Vgl. Europarat 2010, Recommendation CM/Rec(2010)5.

7 Vgl. Nay 2017; Wimbauer 2021.

8 Das lateinische Präfix »cis« bedeutet »diesseits, auf dieser Seite, innerhalb«. Es wurde von Volkmar Sigusch (1991) als Antonym von »trans« eingeführt, was »hindurch, quer durch, hinüber, jenseits« heißt. Dadurch wird vermieden, trans als Abweichung von der Norm zu lesen. Das Adjektiv trans* bezeichnet Personen, die sich nicht (oder nicht ausschließlich) dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlen. Inter* bezieht sich auf Personen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale.

9 So übernehmen einige Krankenkassen für eine reproduktionsmedizinische Behandlung zwar einen Teil der Kosten – allerdings nur für heterosexuelle Paare, bei denen die Behandlung medizinisch notwendig ist. Auch der Zugang zur Reproduktionsmedizin ist bisher nur über die

ser diskriminierenden Regelungen kündigte die aktuelle Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag¹⁰ an. Die geplanten weitreichenden Reformen sehen eine Abkehr vom Leitbild der bürgerlichen Normalfamilie vor. Damit würde das Familienrecht mehr an die gelebte Realität vielfältiger Familien und Lebensformen angepasst. Neben der Abschaffung der Stiefkindadoption für verheiratete Mütter ist vorgesehen, mit dem Rechtskonstrukt des »kleinen Sorgerechts« auch dritte und vierte Elternteile (zumindest teilweise) anzuerkennen. Besonders relevant ist auch die geplante Ersetzung des Transsexuellengesetzes durch ein Selbstbestimmungsgesetz, wonach für den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister beim Standesamt keine Vorlage eines ärztlichen Attests oder die Einholung von Gutachten in einem Gerichtsverfahren mehr nötig wäre, sondern die Selbstauskunft ausreichend sein soll. Derzeit ist aber noch offen, ob und wie diese Reformen realisiert werden und inwiefern sie tatsächlich familiale Leitbilder pluralisieren.

In diesem Beitrag beschäftigen wir uns aus soziologischer Perspektive mit der Frage, welche rechtlichen Ungleichheiten trotz der skizzierten Tendenzen der Gleichstellung für LGBTQ*-Familien fortbestehen und wie sie in ihrem Familienalltag zum Tragen kommen. Grundlage ist eine empirische Studie mit insgesamt 13 Familien, die wir zwischen 2018 und 2020 durchgeführt haben. Wir arbeiten anhand dreier exemplarischer Familienkonstellationen heraus, wie konkret sich rechtliche Ungleichheiten in den Familienalltag von Familien jenseits der heterosexuellen Norm einschreiben und für sie relevant werden. Wir stellen erstens eine lesbische Zwei-Mütter-Familie vor und zeichnen nach, wie gleichgeschlechtliche Paare die Notwendigkeit einer *Stiefkindadoption* trotz Ehe als Hürde und Herabsetzung der Elternschaft der nichtleiblichen Mutter erfahren. Wir zeigen zweitens, wie in Mehr-Eltern-Familien den sozialen Eltern aufgrund der rechtlich festgelegten Zwei-Eltern-Norm nahezu jegliche Rechte fehlen und dies zu weitreichenden Unsicherheiten und nachteiligen Lebensbedingungen bis zur völligen Elternrechtlosigkeit im Unglücksfall führen kann. Drittens zeigen wir, inwiefern das Transsexuellengesetz trans* Familien trotz der Abschaffung der oben genannten diskriminierenden Regelungen nach wie vor vermittelt, dass ihre Elternschaft explizit nicht vorgesehen ist, und wie Elternschaft auch von ihnen als unerwünscht bis unmöglich erfahren wird.

Unser theoretischer Ausgangspunkt ist, dass Recht zwar insbesondere individuelle Freiheitsrechte schützt, gleichzeitig aber differenziert und Rechtsnormabweichendes diskriminiert. Demnach ist Recht nicht rein

Richtlinien der Bundesärztekammer zur assistierten Reproduktion geregelt – ein Gesetz gibt es nicht. Die daraus resultierenden Ungleichheiten und Einschränkungen im Zugang zur Reproduktionsmedizin behandeln wir ausführlicher an anderer Stelle; siehe Teschlade et al. 2020.

10 Vgl. SPD 2021.

»beschreibend«, sondern rechtliche Normen geben Definitionen vor, wodurch sie neben der Rechtswirklichkeit auch soziale Wirklichkeit (mit)konstruieren und normierend regulieren. Darauf aufbauend entwickeln wir in Abschnitt 2 unser rechtsssoziologisches Argument: Wenn sich die Lebenswirklichkeit schneller als die Rechtswirklichkeit ändert, entstehen häufig rechtliche Diskriminierungen, wie sich etwa bei Familien- und Lebensformen jenseits der Heteronormativität¹¹ zeigen lässt. Die rechtliche Diskriminierung nicht-heteronormativer Familien kann, das zeigen wir im Folgenden, erhebliche Folgen für das Kindeswohl haben. Da es eine zentrale Funktion des Familienrechts ist, die schwächsten Gesellschaftsmitglieder, also die Kinder, zu schützen, sollte das in seiner zukünftigen Ausgestaltung stärker berücksichtigt werden.

In Abschnitt 3 präsentieren wir das Forschungsdesign und methodische Vorgehen der qualitativen Studie. In den Abschnitten 4 bis 6 skizzieren wir anhand von drei Familienkonstellationen, mit welchen rechtlichen Ungleichheiten LGBTQ*-Familien in Deutschland konfrontiert sind und wie diese in ihren familialen Praktiken relevant werden. In Abschnitt 7 ziehen wir ein Fazit und erläutern weiteren Forschungsbedarf.

2. Rechtliche Ungleichbehandlungen von LGBTQ*-Familien und deren Auswirkungen

Wenn von Familie die Rede ist, bildet in der Regel die heterosexuelle bürgerliche Kleinfamilie – (verheiratete/r) Vater, Mutter und deren biologische Kinder – die implizite Referenz, während davon abweichende Modelle wie gleichgeschlechtliche Paare als Regenbogenfamilien besondert werden.¹² Trotz verbesserter rechtlicher Möglichkeiten bestehen in vielen Ländern Hürden für nicht-heteronormative Elternschaft fort, teils werden politische Errungenschaften in Sachen Gleichstellung durch religiöse, konservative und rechtsnationalistische Bewegungen (wieder) infrage gestellt.¹³ Aus rechtssozialistischer Perspektive stellt sich die Frage nach der Funktion von Recht für das Soziale, also für die Gesellschaft, beziehungsweise mikroso-

11 Heteronormativität verweist auf ein Wahrnehmungs-, Handlungs- und Denkschema, das Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität als selbstverständlich voraussetzt und als gesellschaftliches Ordnungsprinzip in Institutionen und Beziehungen fungiert; Degele 2008, S. 89. Es führt dazu, dass Heterosexualität und die damit verbundenen Lebensweisen sowie die Existenz von zwei – und nur zwei – Geschlechtern als selbstverständlich und natürlich erscheinen. Ebenso stattet es bestimmte heterosexuelle Lebensweisen mit mehr Legitimität und Privilegien als andere aus (ausführlich zur Diskussion von Heteronormativität und Familie siehe zum Beispiel Nay 2017, S. 277 ff.; Wimbauer 2021).

12 Vgl. Peukert et al. 2018.

13 Vgl. Kuhar, Paternotte 2017.

ziologisch zugespitzt für die Individuen. Dabei interessieren sowohl der Einfluss der sozialen Wirklichkeit beziehungsweise sozialen Gegebenheiten auf das Rechtssystem als auch der Einfluss rechtlicher Normen samt ihrer regulierenden Funktion auf die Gesellschaft und die in ihr handelnden Personen.¹⁴ Wenn die heterosexuelle Familie Grundrechtsschutz genießt, ist davon auszugehen, dass diese Lebenspraxis auch außerhalb der rechtlichen Sphäre relevant ist und die soziale Wirklichkeit widerspiegelt. Allerdings unterliegen Institutionen wie Familie immer auch einem Wandel, der wiederum zu einem entsprechenden Verfassungswandel führen kann.¹⁵ Insofern verwundert es nicht, dass das Familienrecht als »Kampfplatz politischer oder weltanschaulicher Grundpositionen«¹⁶ einer der am umfangreichsten reformierten Bereiche des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist. Es regelt neben der Ehe auch Fragen zu Verwandtschaft und Vormundschaft sowie die mit Ehe und Elternschaft einhergehenden Rechte und Pflichten.¹⁷ Allerdings bleibt der Wandel der Rechtswirklichkeit häufig aufgrund der Trägheit von Institutionen hinter dem Wandel der Lebenswirklichkeit zurück. Aus der sich öffnenden Lücke, dem *institutional lag*, zwischen veränderter Lebenswirklichkeit und beharrender Rechtsordnung können mehrdimensionale Ungleichheiten entstehen, die im Fall der heteronormativ strukturierten Institution Familie die Ungleichheitsdeterminanten sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität betreffen.

Mit Solga et al. sprechen wir »von sozialer Ungleichheit, wenn Menschen (immer verstanden als Zugehörige sozialer Kategorien) einen ungleichen Zugang zu sozialen Positionen haben und diese sozialen Positionen systematisch mit vorteilhaften oder nachteiligen Handlungs- und Lebensbedingungen verbunden sind«.¹⁸ Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität verstehen wir dabei als zentrale Determinanten sozialer Ungleichheit, welche in vielen Dimensionen nachteilige Handlungs- und Lebensbedingungen nach sich ziehen,¹⁹ die bisher kaum systematisch in ungleichheitssoziologische Analysen integriert wurden.

Die ungleichheitssoziologische Auseinandersetzung mit LGBTQ*-Familien im deutschsprachigen Raum befindet sich – anders als im englischsprachigen Raum – erst in den Anfängen.²⁰ Vor allem in der englischsprachigen

14 Vgl. Baer 2015.

15 Vgl. Lüderitz, Dethloff 2007, S. 5.

16 Dethloff 2018, S. 1.

17 Ebd.

18 Solga et al. 2009, S. 15.

19 Vgl. ebd., S. 18. Mit Blick auf LGBTQ* vgl. zum Beispiel Mangold, Schröder 2020; de Vries et al. 2020; Kasprowski et al. 2021.

20 Vgl. Funcke, Thorn 2010; Nay 2017; Peukert et al. 2020; Wimbauer 2021.

Literatur gibt es seit über zwei Jahrzehnten theoretische Auseinandersetzungen wie empirische Studien, die sich aus queertheoretischer Perspektive kritisch mit dem Konzept der Heteronormativität sowie mit den inhärenten Ambivalenzen der rechtlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren und Familien beschäftigen. Zentral ist hier die Auseinandersetzung mit den Institutionen Ehe und Elternschaft, worüber Staaten regulieren, welche Formen des Zusammenlebens rechtliche Legitimation und damit einhergehende Privilegien genießen.²¹

Mit Blick auf Ungleichheiten in der gesellschaftlichen Anerkennungsordnung konstatiert vor allem Butler²² Ambivalenzen der rechtlichen Gleichstellung von homo- und heterosexuellen Lebensformen: So sei zwar rechtliche wie gesellschaftliche Gleichstellung notwendig, um Anerkennungsdefizite gleichgeschlechtlicher Lebensformen abzubauen, jedoch würden dadurch gleichzeitig neue Ausschlüsse produziert. Lebens- und Liebesformen, die zum Beispiel nicht paarförmig oder cisgeschlechtlich strukturiert sind, blieben illegitim oder undenkbar. Insofern sei die zunehmende Gleichstellung ein »ambivalentes Geschenk«,²³ da mit einer staatlichen Legitimation die Notwendigkeit einhergehe, sich auf die Bedingungen rechtlicher Legitimität einzulassen. Insofern kritisieren queer-feministische Theoretiker*innen Gleichstellungsbestrebungen als Anpassung an »heterosexuelle« Lebensweisen.²⁴ Dennoch werden Vorstellungen davon, was eine legitime Familie ist und was nicht, herausgefordert.

Wie bedeutend allerdings die rechtliche Anerkennung sowie der sichere Rechtsstatus in Bezug auf Familiengründung und Familie-Sein von LGBTQ*s sind, stellen unterschiedliche Studien heraus: So zeigen unter anderem Baumle und Compton,²⁵ dass LGBTQ*-affirmative rechtliche Regelungen die Entscheidung, Eltern zu werden, positiv beeinflussen. Ähnlich verhält es sich bei den Wegen in die Elternschaft und dabei, wie LGBTQ*s ihren Kinderwunsch umsetzen.²⁶ Die Art der Elternwerdung – Adoption, Insemination, assistierte Reproduktion, Pflegschaft oder Tragemutterschaft – hängt mit der jeweils daran geknüpften rechtlichen Situation zusammen.²⁷ Darüber hinaus hat das Recht Einfluss auf die psychische Gesundheit der LGBTQ*-Eltern,²⁸ ihre innerpartnerschaftlichen Dynamiken

21 Vgl. Warner 1999, S. 95 f.; vgl. Duggan 2003.

22 Vgl. Butler 2012.

23 Ebd., S. 173.

24 Vgl. Duggan 2003; differenziert Holzleithner 2013.

25 Vgl. Baumle, Compton 2015.

26 Vgl. unter anderem Park et al. 2016.

27 Überblick: vgl. Kazyak, Woodell 2016, S. 754 ff.

28 Vgl. Goldberg et al. 2013.

ken²⁹ sowie ihre Erfahrungen als Eltern mit Institutionen der Bildung und Gesundheit.³⁰ Es lässt sich resümieren, dass rechtliche Barrieren und normative Vorannahmen weiterhin das Ideal der Kleinfamilie prägen und damit verhindern, dass sich stärker diversifizierte und egalitärere Familienmodelle durchsetzen.³¹ Wie sich die rechtlichen Regulierungen auf LGBTQ*-Familien in Deutschland auswirken, zeigen wir im Folgenden.

3. Forschungsdesign und methodisches Vorgehen

Im DFG-Projekt »Ambivalente Anerkennungsordnung« (siehe Fußnote 2) führten wir eine Literaturstudie und eine Analyse der familien-, abstammungsrechtlichen und sexualpolitischen Regelungen mit Blick auf LGBTQ*-Familie-Werden und -Familie-Sein in Deutschland und deren Veränderung in den letzten Jahrzehnten durch. Dabei zeigte sich eine sich zwar wandelnde, aber hoch ambivalente und weiterhin cis-, paar- und heteronormative institutionell-rechtliche Anerkennungsordnung. Darauf aufbauend rekonstruierten wir in einer qualitativen Interviewstudie im Forschungsstil der *Grounded Theory*³² Praktiken der Familiengründung (*doing reproduction*) sowie die Herstellung von Familien (*doing family*) in verschiedenen LGBTQ*-Familien. Unsere Forschungsfragen lauteten, erstens, wie Kinderwünsche realisiert beziehungsweise nicht realisiert werden. Zweitens – und darauf baut dieser Artikel auf – wollten wir wissen, auf welche rechtlichen Hürden und Schwierigkeiten LGBTQ*-Familien dabei stoßen. Konkret: Wie nehmen sie diese wahr und wie gehen sie damit um? Daran anschließend fragten wir, drittens, welche Erfahrungen sozialer Ungleichheit, des Ein- und/oder Ausschlusses die Familien machen und wie sich diese Erfahrungen auf ihre familialen Alltagspraxen auswirken.

Den Begriff »Familie« verwendeten wir als sensibilisierendes Konzept für Menschen, die für ein oder mehrere Kinder sorgen (oder dies planen), unabhängig davon, ob sie dies allein, zu zweit oder zu mehreren übernehmen, und unabhängig von ihren Beziehungsformen.

Für unsere Untersuchung führten wir deutschlandweit 19 mehrstündige Einzel-, Paar- und Familieninterviews mit 13 Familien durch, die sich nicht als heterosexuell verstehen. Dazu gehören Ein-, Zwei- und Mehr-Eltern-Familien beziehungsweise Personen mit Kinderwunsch, die noch nicht mit Kindern zusammenleben. In unserer explorativen Studie versuchten wir, möglichst unterschiedliche Konstellationen abzubilden, etwa lesbische und

29 Vgl. Butterfield, Padavic 2014.

30 Überblick: vgl. Kazyak, Woodell 2016, S. 757 ff.

31 Vgl. Butterfield, Padavic 2014.

32 Corbin, Strauss 2015.

schwule Zwei-Eltern-Familien, *Co-Parenting-* und Mehr-Eltern-Familien, trans* und polyamoröse Familien. Wir interviewten alle Erwachsenen, die laut Selbsteinschätzung zur Familie gehören. Befragt wurden nur Eltern, die Kinder kamen nicht selbst zu Wort, da sie forschungspraktisch zu jung (zwischen noch nicht oder gerade geboren und 12 Jahre alt) waren. Vor allem mussten wir unseren Forschungsfokus auf Ungleichheiten hinsichtlich der Elternpositionen begrenzen. Das Kindeswohl und die Perspektive der Kinder waren aber dennoch wichtige Referenzen bei der Analyse (und für die befragten Eltern).

Wir wählten Paar- und Familieninterviews, da diese Einblicke in die Interaktionen im Paar (*doing couple*) beziehungsweise in der Familie (*doing family*) *in situ* gewähren und den Blick auf die geteilten (oder nicht geteilten) Wirklichkeitskonstruktionen sowie Macht- und Ungleichheitsverhältnisse eröffnen.³³ Alle Interviews begannen mit der erzählgenerierenden Eingangsfrage: »Wie sind Sie eine Familie geworden?« Es folgten (Nach-)Fragen zum Kennenlernen, der Paarwerdung, der Nutzung von Reproduktionstechnologien oder der Suche nach einem geeigneten Spender. Weitere Themen waren Aushandlungen über den Kinderwunsch, Arbeitsteilung, Alltagsgestaltung der Familie, Finanzen, rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung und Diskriminierungserfahrungen. Die Interviews wurden vollständig transkribiert und anonymisiert. Die im Text verwendeten Interviewzitate wurden zur besseren Lesbarkeit geglättet. Die Auswertung orientierte sich an den theoretischen und methodologischen Grundlagen der wissenschaftssoziologischen Hermeneutik³⁴ sowie der Strauss'schen *Grounded Theory*-Methodologie³⁵.

Für die Analyse stellen wir exemplarisch drei Familienkonstellationen vor: lesbische Zwei-Mütter-Familien (Abschnitt 4), Mehr-Eltern-Familien (Abschnitt 5) sowie trans* Familien (Abschnitt 6). Anhand dieser Konstellationen gehen wir den Fragen nach, wie sich die Ungleichheiten des Rechts in den Familienalltag von LGBTQ*-Familien einschreiben, wie das Recht ihr Zusammenleben strukturiert und wie es sie einschränkt. Dabei zeigen wir jeweils zunächst die rechtlichen Regelungen auf und dann, wie diese für die Familien Bedeutung erhalten.

33 Vgl. Wimbauer, Motakef 2017.

34 Vgl. Hitzler et al. 1999.

35 Vgl. Corbin, Strauss 2015.

4. Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Mütter-Paaren

Wir beginnen mit der Anerkennung beziehungsweise Nicht-Anerkennung von Elternschaft bei einem verheirateten lesbischen Paar. Solche Familien entsprechen zwar der Paarnorm, aber nicht der Norm der Verschiedenengeschlechtlichkeit des Begehrns und des Zusammenlebens. Die Ehefrau der gebärenden Frau (rechtliche Mutter) muss hier das gemeinsame Kind adoptieren. Zwei-Väter-Familien³⁶ haben wir an dieser Stelle nicht berücksichtigt; die rechtlichen Ungleichbehandlungen sind hier noch komplexer, und für Cis-Männer-Paare ist die Realisierung einer biologischen Elternschaft mit noch größeren Hürden verbunden als für Cis-Frauen-Paare.³⁷

4.1 Rechtliche Regelungen für Familien mit gleichgeschlechtlichen Mütter-Paaren

In Deutschland können die rechtlichen Eltern nicht frei gewählt werden, sondern sie werden durch gesetzliche Regelungen bestimmt. In römischer Rechtstradition wird die rechtliche Elternschaft einer Mutter aus ihrer Schwangerschaft und der Geburt des Kindes abgeleitet. So heißt es in § 1591 BGB: »Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.«³⁸ Bei heterosexuellen Ehepaaren wird der Ehemann nach § 1592 Nr. 1 BGB automatisch als Vater anerkannt, wenn seine Frau ein Kind bekommt – unabhängig davon, ob eine genetische Verwandtschaft vorliegt oder nicht. Ist die Frau nicht verheiratet, kann ein Mann die Vaterschaft anerkennen. Auch hier wird die genetische Abstammung angenommen und nicht überprüft (Vaterschaftsvermutung). Begründet ist dies in der Annahme, dass »ein Kind von dem Mann, der eine Anerkennung erklärt hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch abstammt«.³⁹ Bei lesbischen Ehepaaren ist allerdings die nicht-schwangere Ehepartnerin *nicht* automatisch auch Elter beziehungsweise Mutter des Kindes.⁴⁰ Vielmehr muss sie das Kind in einem langwierigen

36 Vgl. unter anderem Teschlade 2020.

37 Eine Option ist zum Beispiel die kostspielige und kontrovers diskutierte Tragemutterschaft (vgl. Teschlade 2022), die in Deutschland rechtlich verboten ist. Andere Optionen zur Realisierung einer biologischen Elternschaft für schwule Paare wären etwa eine Co-Parenting-Konstellation (vgl. Wimbauer 2021) (siehe Abschnitt 4.2) oder Adoption.

38 In der jetzigen Form gibt es § 1591 BGB erst seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Reproduktionstechnologien wie zum Beispiel In-vitro-Fertilisation schien es den Gesetzgebenden notwendig, Mutterschaft rechtlich klar zu definieren und zu regulieren.

39 Vgl. Münchener Kommentar zum BGB/Wellenhofer 2020, § 1592 Rn. 15 BGB.

40 § 1592 Nr. 1 BGB bezieht sich ausschließlich auf den »Mann«, der mit der Mutter verheiratet ist, aufgrund der Annahme, dass es sich dabei in den meisten Fällen auch um den genetischen Vater des Kindes handeln wird (zivilrechtliche Vaterschaftsfiktion des § 1592 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Dieser »Gedanke«, wie es Wellenhofer formuliert, »lässt sich auf den Fall der gleichgeschlechtlichen Ehe nicht übertragen« (Münchener Kommentar zum BGB/Wellenhofer 2020,

Prozess als Stiefkind adoptieren: Ähnlich wie bei der Fremdkindadoption gehören dazu eine Beratung durch eine staatlich anerkannte Vermittlungsstelle wie das Jugendamt, die Beantragung der Adoption beim Familiengericht samt Einreichung unterschiedlicher Unterlagen wie etwa der Einkommensnachweise und eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Darauf folgt ein weiteres Gespräch mit dem Jugendamt, um die Voraussetzungen für eine Adoption zu prüfen. Am Ende entscheidet das Familiengericht über die Adoption. Sind die beiden Mütter vor der Geburt des Kindes verheiratet, entfällt die erste Beratung durch die Vermittlungsstelle. Faktisch ist dies eine folgenreiche Ungleichbehandlung gleich- und verschieden geschlechtlicher Ehen mit gravierenden Folgen auch für das Kindeswohl: Würde die gebärende Mutter versterben, wäre das Kind rechtlich elternlos, sofern es sich um Spendersamen einer Samenbank handelt. Im Falle des Todes der nichtschwangeren Partnerin wären die Kinder keine gesetzlichen Erben (zu den hieraus resultierenden Problemen siehe Abschnitt 5).

Aus der rechtlichen Elternschaft leitet sich auch das Sorgerecht für ein Kind ab. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Dies gilt allerdings nicht für die sozialen Eltern beziehungsweise sogenannte Stiefeltern: Ehe- und Lebenspartner*innen können gemäß § 1687b BGB nur dann ein »kleines Sorgerecht« bekommen, wenn es nur ein rechtliches Elternteil gibt, das die Alleinsorge innehat. Nicht verheiratete und nicht verpartnete soziale Eltern haben nicht einmal diese Möglichkeit, sondern keinerlei Rechte. Huber expliziert, dass das BGB von einer geschlechterbinären Zuweisung der Elternrollen ausgeht, von der sich die elterliche Sorge ableitet – der »männliche Vater und die weibliche Mutter«.⁴¹ Eine Doppelbesetzung dieser Rollen wird damit im BGB erst einmal ausgeschlossen – wenngleich es nach Überwindung einiger Hürden faktisch und damit auch prinzipiell doch mitunter möglich ist, dass ein Kind zwei Eltern gleichen Geschlechts hat. Jedoch deuten wir diese Hürden für nicht-heteronormative Eltern als Diskriminierung. Was dies für den Familienalltag von Zwei-Mütter-Familien bedeuten kann, zeigen wir im folgenden Abschnitt.

§ 1592 Rn. 14 BGB). Diese reine Vaterschaftsvermutung begründet allerdings sehr weitreichende Rechte. So ließe sich weniger konservativ-biologistisch argumentieren, dass das entscheidende Faktum von Elternschaft nicht (immer und allein) die (vermutete) biologische Elternschaft ist, sondern die faktische Bereitschaft, die dauerhafte Sorge um das Kind und das Kindeswohl zu übernehmen, welche sich beispielsweise aus der Eheschließung der Eltern (auch zweier Frauen) ableiten ließe.

⁴¹ Huber 2020.

4.2 »Mutter zweiter Klasse«

Carolin und Mara Callas sind seit zwei Jahren verheiratet und Mütter eines gemeinsamen Kindes. Da Carolin das Kind geboren hat, war sie als rechtliche Mutter des Kindes anerkannt. Mara hingegen musste ihr Kind erst im Stieffkindadoptionsverfahren adoptieren. Das aufwändige Verfahren hat ein knappes Jahr gedauert. Mittlerweile sind beide als Mütter in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen.

Wir interviewten das Paar einmal vor und einmal nach der Geburt.⁴² Das Paar erzählt, wie sie bereits bei ihrer Entscheidung, welche der beiden Partnerinnen schwanger werden sollte, Hindernisse durch das Jugendamt im Adoptionsverfahren antizipieren. Carolin Callas befürchtet, dass ihr aufgrund ihres im Vergleich zu Mara geringeren Einkommens vom Jugendamt weniger Elternkompetenz zugeschrieben und deswegen die Stieffkindadoption verwehrt werden könnte. Deshalb entscheiden sich die beiden dafür, dass Carolin als Erste schwanger wird. So erlangt sie automatisch die rechtliche Elternschaft. Im Interview erinnert sich Carolin Callas, was es aus ihrer Sicht hätte bedeuten können, wäre Mara Callas schwanger geworden:

»Dann hätte ich einen schlechteren Gehaltszettel, ich hätte getrennte Eltern, die nicht hier leben, ich hätte nicht unbedingt die besten Voraussetzungen, dass man sagt, ja, also *dich* finden wir gut als zweite Mutter. Und das war der Grund, warum wir gesagt haben, ich fange an, weil dann kann man mir nix.«

Carolin Callas benennt Aspekte, die im Adoptionsverfahren gegen sie als in einer nichtheterosexuellen Beziehung lebende, nichtleibliche Mutter verwendet werden könnten: Sie bemüht ökonomische Gründe wie ihr Einkommen sowie ihre eigene Herkunftsfamilie (Trennung ihrer Eltern) als potenzielle Bedrohung für einen positiven Entscheid des Jugendamtes über ihre »Angemessenheit« als Mutter beziehungsweise Elter. Ihre Erzählung verweist darauf, dass Carolin die normativen Grundlagen und Orientierungsraster des Adoptionsverfahrens, die sie nicht ausreichend zu erfüllen fürchtet, als Gefahr für ihre Familie deutet.

Als Lösungsmöglichkeit bedient sich das Paar strategisch der deutschen Gesetzgebung: Da sich in Deutschland Mutterschaft zunächst über die Praxis des Gebärens bestimmt, wird die vom Paar bewusst gewählte Schwangerschaft von Carolin Callas gewissermaßen zu einer Natur-Trumpfkarte gegen alle jene, die ihre Mutterschaft infrage stellen könnten. Trotz eines geringeren Einkommens und des Aufwachsens bei getrennt lebenden Eltern wird Carolin Callas so durch den Akt des Gebärens die legitime eingetragene Mutter des gemeinsamen Kindes.

42 Vgl. zu dem Fall Peukert et al. 2020.

Nach der Geburt des Kindes bemüht sich das Paar sofort um die Stiefkindadoption, sodass Mara Callas baldmöglichst ebenfalls rechtliches Elternteil wird. Wie wichtig eine rechtlich anerkannte Elternschaft ist, zeigt sich vor allem, wenn Schicksalsschläge wie Krankheit oder Tod Teil des familiären Alltags werden. So auch hier: Bereits wenige Monate nach der Geburt wird das Kind krank und muss ins Krankenhaus. Da Mara zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Sorgerecht hat, kann nur Carolin Formulare unterschreiben, was Mara als Herabwürdigung erlebt:

»Ich fühl mich tatsächlich mehr als Mutter zweiter Klasse. Immer wenn es was zu unterschreiben gibt, kann ich nur sagen, ich darf nicht oder ich muss den Zettel mitnehmen [...]. Ich kann eigentlich nichts tun.«

Mit ihrer Selbstbezeichnung »Mutter zweiter Klasse« bringt Mara zum Ausdruck, wie ungleich die Mutterschaft der beiden geregelt ist. Während Carolin alle Entscheidungen selbstbestimmt treffen konnte, ist Mara auf den guten Willen ihrer Partnerin angewiesen. Eigene Befugnisse oder Handlungsmöglichkeiten in institutionellen Kontexten wie Krankenhaus oder Kindertagesstätte hat sie nicht.

Auch die konkrete Erfahrung mit dem Jugendamt im Adoptionsverfahren erinnern beide als belastend und unsinnig. Wie im Rahmen eines jeden Adoptionsprozesses muss Mara Verdienstangaben machen, einen umfangreichen Fragebogen beim Jugendamt ausfüllen, und sie bekommen Hausbesuche – genau jene Prüfung, die Carolin nicht zu bestehen fürchtete. Mara Callas resümiert:

»Ich frage mich wirklich, warum die so viele zeitliche Ressourcen in eine Familie wie unsere stecken. Das können sie schon machen, aber es fühlt sich doch sehr komisch an, wenn an anderer Stelle wirklich schlimme Dinge passieren.«

Nach endlich doch erfolgreicher Adoption erhält das Paar eine neue Geburtsurkunde für ihr Kind, die Carolin als erste Mutter und Mara als zweite Mutter aufführt. Mara kommentiert: »Auch komisch, warum bin ich eigentlich die ›zweite‹ Mutter?« Mara wird auf der institutionellen Ebene die Gleichwertigkeit ihrer Mutterschaft nicht zuerkannt, sondern sie wird als »zweite« und damit nachrangige Mutter besondert.

Zwar können die Erfahrungen der Paare mit den Jugendämtern und Familiengerichten sehr unterschiedlich sein, da diese einen großen Ermessensspielraum bezüglich Dauer und Detailliertheit der Überprüfung haben (was wiederum ein Einfallstor für Diskriminierungen darstellen kann und der Einheitlichkeit der Lebensbedingungen widerspricht). In der Konsequenz lassen sich aber zwei ungleichheitsrelevante Punkte ableiten: Erstens führt die fehlende automatische Elternschaft qua Ehestatus zu einer (bürokratisch zwar korrekten) jugendamtlichen Überprüfung der Passung und Angemessenheit von Mara als zweiter Mutter. Dies kann als rechtliche und faktische

Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Elternschaft gedeutet werden, denn ein ehelicher, heterosexueller Vater muss sich im Regelfall (§ 1592 BGB) *keinerlei* Überprüfung seiner Angemessenheit und Qualifikation als Vater unterziehen (jene wird ebenfalls einfach angenommen). Und selbst wenn es im *Ergebnis* faktisch zu keiner Diskriminierung der beiden Frauen kommt und die Stieffkindadoption gestattet wird, wird allein die Vorstellung, die Überprüfung eventuell nicht zu bestehen, zu einem erheblichen Unsicherheits- und Belastungsfaktor für die beiden Mütter beziehungsweise Eltern.

Zweitens hat die rechtliche Nicht-Anerkennung von Mara Callas als Mutter des Kindes auch Konsequenzen für die gelebte Alltagspraxis der Familie: Sie kann bis zur erfolgreichen Adoption keinerlei rechtswirksame Entscheidungen für ihr Kind treffen, und auch im Krankheitsfall ist sie rechtlos. Im Alltag ist sie darauf angewiesen, dass Carolin Callas sie in die Entscheidungen miteinbezieht und das Krankenhauspersonal ihr unbürokratisch zugesteht, bei dem Kind im Krankenhaus bleiben zu dürfen. Das Recht dazu hat sie als »Mutter zweiter Klasse« nicht.

Zwar äußern sich Mara und Carolin im Interview dahingehend nicht explizit, aber dennoch kann im Unglücksfall das fehlende Elternrecht sehr weitreichende Konsequenzen auch für das Kindeswohl haben: Im schlimmsten Fall wird das Kind trotz Vorhandensein einer Mutter zur Waise. Diese hochrelevanten Folgen eines fehlenden Status als rechtliches Elter thematisieren wir ausführlicher im folgenden Abschnitt über Familien mit mehr als zwei Eltern.

5. Elternschaft in Mehr-Eltern-Familien

5.1 Rechtliche Regelungen für Mehr-Eltern-Familien

In Deutschland ist Elternschaft rechtlich nur alleine oder zu zweit möglich,⁴³ wobei das Recht von der Verschiedengeschlechtlichkeit der Eltern ausgeht. LGBTQ*-Mehr-Eltern-, aber auch heterosexuelle Patchwork- und *Co-Parenting*-Familien⁴⁴ müssen daher entscheiden, welche Personen Elternrechte erhalten und welche nicht. Sie müssen festlegen, wer das Kind austrägt und dadurch rechtliche Mutter wird; wer gegebenenfalls die Vaterschaft anerkennt oder vorher heiratet, um somit als Vater zu gelten; oder wer das Kind im Rahmen einer Stieffkindadoption adoptieren darf. Bei mehr als zwei Eltern muss eine der beiden rechtlichen Elternpersonen auf die Rechte verzichten, damit ein anderes Elternteil die rechtliche Elternschaft übernehmen kann. Zentral für die Begründung einer Zwei-Elternschaft ist

43 Vgl. Dethloff, Timmermann 2017.

44 Vgl. Wimbauer 2021.

das rechtliche Verhältnis der Eltern untereinander. Schon die leibliche Zweielternschaft kann, zum Beispiel im Fall einer Trennung, zu erheblichen Abstimmungsproblemen und Konflikten führen, die sich, so die Befürchtung, mit zunehmender Anzahl an Eltern vergrößern. Hauptargument ist es dabei, diese Konflikte im Interesse des Kindeswohls zu vermeiden.⁴⁵ Sanders weist hingegen darauf hin, dass Mehr-Elternschaften faktisch existieren, was eine Klärung der rechtlichen Verhältnisse der Eltern untereinander notwendig mache.⁴⁶ Denn in der Konsequenz haben die sozialen Eltern keinerlei Befugnisse – Sorge- und Aufenthaltsfragen müssen auf Vertrauensbasis untereinander geregelt werden.⁴⁷ Die rechtlichen Eltern können den sozialen Eltern Vollmachten ausstellen, damit diese Entscheidungen des täglichen Lebens des Kindes mit treffen können wie etwa das Bringen zu beziehungsweise Abholen von Kindergärten und Schulen oder Ärzt*innenbesuche (Entscheidungen über den Aufenthalt und Erziehungsfragen und anderes mehr sind davon ausgenommen).

Auch für die Kinder hat dies weitreichende Konsequenzen, wenn sie ein soziales Elter zum Beispiel aufgrund einer beendeten Paarbeziehung oder eines Konflikts zwischen den Eltern als Bezugsperson verlieren. Zudem sind die Kinder von sozialen Eltern nicht automatisch gesetzliche Erben. Wenn Kinder testamentarisch als Erben bestimmt werden, was zeitlich und finanziell aufwändig ist und anders als bei der gesetzlichen Erbfolge expliziter Handlungen bedarf, gelten nicht die Freibeträge für Verwandte ersten Grades, sondern die geringen Freibeträge für alle anderen, also »fremde« Personen. Auch Kindergeld, Elterngeldleistungen und Elternzeit können dritte und vierte Eltern nicht beziehen.⁴⁸

Die hier präsentierten rechtlichen Hindernisse betreffen eine wachsende Zahl an diversen Familien: LGBTQ*-Mehr-Eltern-, (heterosexuelle) Patchwork- und *Co-Parenting*-Familien. Welche weitreichenden, ja existenziellen Folgen das Fehlen von Rechtssicherheit für diese Familien haben kann, explizieren wir im folgenden Abschnitt.

5.2 »Tod ist ein Riesenproblem«

Wir sprechen mit einer Vier-Eltern-Familie, deren zwei Kinder abwechselnd bei den beiden Müttern und den beiden Vätern wohnen. Martina Laumann war mit den Kindern schwanger und ist die rechtliche Mutter. Niklas Naumburg ist leiblicher und rechtlicher Vater und hat das geteilte Sorge-

⁴⁵ Vgl. Sanders 2018, S. 19 f.

⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷ Vgl. Wimbauer 2021, S. 189.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 192.

recht für beide Kinder. Die zwei nichtrechtlichen, sozialen Eltern haben keine Elternrechte.

Loretta Laumann übernimmt, wie sie im Interview sagt, »so typisch Hausfrau« den Großteil der Sorgearbeit. Dazu reduziert sie ihre Arbeitszeit, verzichtet auf eine verantwortungsvollere Beschäftigung und nimmt finanzielle Einbußen bis hin zur Rente in Kauf. Doch obwohl sie faktisch die meiste Sorge leistet, hat sie als soziale Mutter keine Elternrechte. Mehr noch: Würde ihre Ehefrau, die rechtliche Mutter, versterben, wäre Loretta »komplett raus«, was ihre Elternrechte anbelangt. Nicht sie, sondern nur der Ehemann des noch lebenden rechtlichen Vaters, Olaf Oranienburg, könnte dann die Kinder adoptieren.

Niklas Naumanns Darstellung verdeutlicht, inwiefern die fehlenden rechtlichen Regelungen besonders im Todesfall ein erhebliches Problem darstellen, weil die soziale Elternschaft unter anderem keine Möglichkeit beinhaltet, gesetzlich und mit hohen Freibeträgen zu (ver)erben:

»Tod ist für uns ein Riesenproblem. Wie sieht's aus mit Erbfolge und wie ist die Regelung für die Kinder? Das ist ein Problem, das politisch komplett ungelöst ist und [...] das man immer so ein bisschen vor sich herschiebt, weil du dich richtig mit 'nem Anwalt, mit 'nem Notar, mit 'nem hochoffiziellen Prozedere, 'nem Familiengericht beschäftigen musst. Was könnte passieren, wenn einer von uns stirbt?«

Dadurch ist zwar zunächst der familiäre Alltag, der das Wohl der Kinder einschließt, nicht direkt gefährdet, wie auch Martina Laumann erzählt: »Wir funktionieren im Alltag.« Prekär würde allerdings das Funktionieren der Familie bei außertäglichen Herausforderungen, so Martina Laumann:⁴⁹ »Es geht halt immer um Krisensituationen, wenn irgendwas ganz schlimm wäre, da wird's dann für uns völlig unkalkulierbar, was dann ist.«

Es besteht also eine große (rechtliche) Unklarheit darüber, was im Krankheits- oder gar Todesfall passieren würde, was die Mehr-Eltern-Familie überfordert. Eine Konsequenz ist, dass man das »halt immer so ein bisschen vor sich herschiebt«, wie Niklas Naumann ihr Nichthandeln beschreibt. Diese Vermeidungsstrategie ist vor dem Hintergrund, dass dieses Problem »politisch komplett ungelöst ist«, durchaus nachvollziehbar. Angesichts der Komplexität und Schwierigkeit der Themen Krankheit, Tod, Erbe, Sorge sind Mehr-Eltern-Familien von rechtlichen Unsicherheiten betroffen, denen sich heterosexuelle Ehepaare nicht auf annähernd vergleichbare Weise gegenübersehen.

Etwas mehr Rechtssicherheit vermögen sich vor allem jene Familien zu verschaffen, die über ein ausgeprägtes rechtliches Fachwissen verfügen. Zum Beispiel die Drei-Eltern-Familie, die sich aus dem Väter-Paar Gustav

49 Vgl. Nay 2017, S. 182; Wimbauer 2021, S. 193 ff.

Gernsheim und Levi Jung sowie der Mutter Miriam Jung zusammensetzt. Gemeinsam haben sie zwei Kinder. Gustav erzählt, was sie gemacht haben, um dem nichtbiologischen Vater mehr Rechtssicherheit einzuräumen:

»Wir haben die rechtliche Vaterschaft sozusagen über Kreuz gemacht: Die Biologie auf der einen Seite und das Recht auf der anderen sozusagen. Wir haben's extra so kompliziert gemacht, um das Band noch enger zu machen.«

In dem komplexen Konstrukt der Familie sind beide Männer jeweils der biologische Vater eines Kindes und der rechtliche Vater des jeweils anderen, was einige rechtswirksame Aktivitäten erfordert hat. In der Konsequenz könnte der Vater ohne Sorgerecht im Falle des Todes des rechtlichen Vaters dessen Vaterschaft im Rahmen einer (komplizierten) Vaterschaftsanfechtungsklage anzweifeln und seine genetische Verwandtschaft feststellen lassen. Vaterschaft »über Kreuz« bedeutet hier, dass die Eltern durch ihr aktives und kreatives Taktieren – wozu eine hohe Rechtskompetenz notwendig ist – sorgerechtliche Unsicherheiten und Unwägbarkeiten zu minimieren versuchen. Das Fehlen der leiblichen Elternschaft des einen Vaters wird mit dem rechtlichen Status als Vater kompensiert, um die beiden Väter gewissermaßen gleicher zu stellen.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die rechtlichen Unsicherheiten oberflächlich betrachtet zwar machtasymmetrische Situationen zwischen den Eltern nahelegen, doch Alltagspraktiken über innerfamiliäre Absprachen funktionieren können, solange es keinen Streit, keine Probleme und Krisen gibt. Gibt es Unstimmigkeiten oder Probleme, wird die Lage für die nichtrechtlichen Eltern schon deutlich schwieriger. Sobald es schließlich um weitreichendere Befugnisse wie Reisen ins Ausland, Auskunftsrechte im Krankenhaus oder Todesfälle geht, also Wechselfälle des Lebens eintreten, sind die sozialen Eltern ohne rechtlichen Elternstatus komplett außen vor, und das Kindeswohl sowie der Fortbestand der Familie sind bedroht.

Viele Familien (dazu gehören auch heterosexuelle Zwei-Eltern-Familien) beschäftigen sich nicht systematisch mit potenziellen Schicksalsschlägen und ihrer eigenen Endlichkeit, wenn sie nicht dazu gezwungen werden. Bei Mehr-Eltern-Familien hat dies aber im Unglücksfall weitreichendere Folgen als bei Familien mit zwei Eltern, etwa mit Blick auf Erb- und Sorgerecht. Jene Familien, die über ein ausgeprägtes (familien)rechtliches Wissen verfügen, suchten proaktiv und mitunter sehr komplexe legale Möglichkeiten, um ihre Elternpositionen so gut wie möglich abzusichern. Doch auch mit ihrer Rechtskompetenz können sie die juristischen Leerstellen nicht kompensieren.

6. Elternschaft in trans* Familien

6.1 Rechtliche Regelungen für trans* Familien

1981 trat das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG)⁵⁰ in Kraft. Es regelt die Änderung des Vornamens und Personenstands, das heißt des rechtlichen Geschlechtseintrags. Dies erfordert Gutachten von in der Regel zwei psychiatrischen Sachverständigen, wobei die Kosten die Antragstellenden zu tragen haben. Es wird nur eine permanente und binäre Änderung des Geschlechts anerkannt – vorausgesetzt die Gutachten belegen, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden der antragstellenden Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.

Bisher hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) achtmal mit Transsexualität beschäftigt und sechsmal eine Vorschrift des TSG als verfassungswidrig erklärt.⁵¹ Dazu zählt die Altersgrenze von 25 Jahren, das Erfordernis der Ehelosigkeit, wonach sich verheiratete trans* Personen scheiden lassen mussten, um den Personenstand zu ändern, und die Voraussetzung, »dauernd fortpflanzungsunfähig« (BVerfG, 1 BvR 3295/07: 23)⁵² zu sein, was dem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 (2) Grundgesetz widerspricht. Das TSG sah vor, dass eine Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrags nur nach einer Sterilisation und geschlechtsangleichenen Operation möglich sei. Darüber hinaus wird der Zwang zur Reproduktionsunfähigkeit als schwere Grundrechtsbeeinträchtigung gedeutet. Zugleich wird das Anliegen der Gesetzgebenden als »berechtigt« beschrieben, wenn diese

»mit der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für die personenstandsrechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts ausschließen [wollen], dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder gebären oder rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder zeugen, weil dies dem Geschlechtsverständnis widerspräche und weitreichende Folgen für die Rechtsordnung hätte.«⁵³

Seit 2011 sind die Voraussetzungen für die Änderung des Personenstands dieselben wie für die Änderung des Vornamens. Doch auch wenn kein Sterilisationszwang mehr besteht, wird weiterhin eine Vornamensänderung annulliert, wenn eine Person 300 Tage nach der Anerkennung der Änderung ein Kind bekommt oder es als eigenes anerkennt.⁵⁴ Zudem gilt ein Offenba-

50 »Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen.«

51 Vgl. ausführlich de Silva 2018.

52 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 – Rn. 1-82. www.bverfg.de/e/rs20110111_1bvr329507.html (Zugriff vom 29.03.2022).

53 BVerfGE, 1 BvR 3295/07: 75.

54 Vgl. Markwald 2020.

rungsverbot, das heißt der alte Geschlechtseintrag oder Name darf ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden. § 5 Abs. 3 TSG hebt das Offenbarungsverbot jedoch teilweise wieder auf: Nach aktueller Rechtslage müssen trans* Eltern auf der Geburtsurkunde ihrer Kinder ihren Geburtsnamen führen (was trans* Aktivist*innen als »Deadnaming« kritisieren). Damit verbunden sind die rechtlichen Bezeichnungen »Mutter« und »Vater« an den alten Geschlechtseintrag gebunden, das heißt, »[n]ach aktueller Rechtslage werden alle Personen, die gebären, als ›Mutter‹ eingetragen, auch wenn sie personenstandsrechtlich und sozial Männer sind (BGH 2017a). Zeugende trans Mütter werden allenfalls als ›Vater‹ eingetragen (BGH 2017b)«.⁵⁵

Zwar gibt es seit 2018 eine »dritte Option« für den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, der nun über ein Standesamt vorgenommen wird und (»nur noch«) eine ärztliche Bescheinigung erfordert. In der Praxis scheitern aber viele Anträge, da – so die Standesämter wie das Innenministerium – das Personenstandsgesetz (PStG) ausschließlich für intergeschlechtliche Personen und nicht für trans* Personen gelte.⁵⁶ Die Selbstbestimmung des eigenen Geschlechts bleibt daher für trans* Personen (und inter* Personen) höchst voraussetzungsvoll oder ist gar unmöglich.

6.2 Unmögliche Elternschaft: Entweder Elter oder trans sein*

Wie gravierend das TSG und die rechtlichen Regelungen zu Transgeschlechtlichkeit in das Leben, die Gesundheit, Psyche sowie die Familien- und Zukunftsplanung eingreifen, zeigen die Familiengeschichten der trans* Personen unseres Samples. Einige dieser Geschichten haben ihren Anfang bereits in den 1980er und den frühen 2000er Jahren, und die damals geltende diskriminierende Gesetzeslage (unter anderem die Voraussetzungen Ehelosigkeit, dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit oder der operative Eingriff zur Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale) wirkt bis heute im Leben und familialen Alltag der Personen fort. So stellten die damaligen Auflagen des TSG für Magdalena Millowitsch einen existenziellen Einschnitt in ihr Leben dar. Um in den 1980er Jahren zur Frau zu transitionieren, musste sie sich damals von ihrer Frau scheiden lassen, was ein Trennungsjahr voraussetzte. Daraufhin verlor sie alles, was ihr wichtig war: die Partnerin, zeitweise den Kontakt zu ihren damals noch kleinen Kindern, weil ihre Ex-Frau den Umgang untersagte, und damit letztlich ihre ganze Familie. Es folgten viele Gerichtsverfahren. Die Beziehung zu ihren Kindern beschreibt Magdalena in der Zeit nach der Trennung als »zerstört«. Ihre

55 Richarz 2022, S. 61; ähnlich: Markwald 2020.

56 Vgl. Markwald 2020.

Tochter hat den Kontakt abgebrochen. Schwere Lebenskrisen bis hin zu Suizidversuchen waren die Folge.

Rund 20 Jahre später, in den frühen 2000er Jahren, zeigten sich bei Henrik und Conny Herwald die Verhältnisse nicht wesentlich anders. Henrik stand schon früh vor der grundlegenden und gewaltvollen Entscheidung: *entweder Transition oder Ehe und Familie*. Henrik und Conny Herwald sind seit ihrer Jugend ein Paar. Sie sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder. Henrik stellte sich uns als »Transmann (FtM, laufende Transition)«⁵⁷ vor und beschreibt Conny als Mann-zu Frau, aber »aktuell ohne Transition«. Während Conny sich nicht eindeutig auf ein Geschlecht festlegen möchte beziehungsweise kann, lebt Henrik seit kurzem permanent als Mann. Er hat mittlerweile seinen Namen und Personenstand geändert, nimmt Hormone und plant eine geschlechtsangleichende Operation. Sein Coming Out war erst ein Jahr vor dem Interview; viele Jahre hat er seine trans* Identität gegenüber Conny verschwiegen. Als Grund nennt er die gemeinsame Familiengründung.

Beide hatten schon früh einen Kinderwunsch. Zunächst wollten sie gemeinsam ein Kind adoptieren, wurden aber vom Jugendamt aufgrund ihres jungen Alters gleich wieder weggeschickt. So blieb ihnen noch die Option einer leiblichen Elternschaft – zu einem Zeitpunkt, als für eine Personenstandsänderung noch die Sterilisation zwingend war. Für Henrik Herwald stellt(e) sich so die Frage des Schwangerwerdens – und nach dem geringeren Übel: eine Elternschaft mit leiblichen Kindern oder Transition und Personenstandsänderung, ergo Verzicht auf Elternschaft und womöglich sogar auf die Beziehung zu Conny, die unbedingt eine Familie mit Kindern wollte. Zudem wollten sie heiraten, was ebenfalls durch eine Transition unmöglich geworden wäre. Für Henrik Herwald waren Ehe/Familie und Transition nicht zugleich realisierbar:

»Ich hab für mich damals keinen anderen Weg gesehen. Die Transition anzugehen und mich zu outen und parallel aber dieses doch eher Spießige – Familie, Kinder, Haus haben wollen, heiraten wollen – passte für mich damals noch nicht zusammen, ging nicht ineinander auf. Und dann hab' ich halt für mich überlegt, okay, kann ich das schaffen? Was ist mir wichtiger, was spielt ne größere Rolle? [...] Also die Entscheidung zum Kind, zur Heirat war letztendlich für mich nur unter dem Umstand möglich, dass das andere eben nicht ging parallel.«

Hier wird deutlich, wie stark die rechtlichen Bedingungen die Handlungsspielräume der trans* Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität und gegebenenfalls sexuellen Orientierung einschränken. Zum einen muss sich Henrik Herwald seine Entscheidung in einer essentiellen Zwangslage

57 FtM steht für »female to male«.

»abringen«, wobei er nicht frei, sondern nur aus zwei für ihn grundlegenden Übeln – im falschen Geschlecht zu leben oder keine Familie gründen zu können – das kleinere wählen kann: Die beiden größten Wünsche, Familiengründung und Transition, waren aus rechtlichen Gründen wechselseitig ausgeschlossen. Zu Transitionieren und dann als Mann die Kinder zu bekommen war unmöglich. So entschied er sich für die Familiengründung, ohne zu wissen, ob eine Transition jemals möglich sein wird.

Dies hatte gravierende Folgen: Während der Schwangerschaften ging es ihm »sehr schlecht«, und er beschreibt die Zeit als etwas, »was ich irgendwie durchstehen musste, diese neun Monate«. Über viele Jahre ist er unglücklich, weil er nicht als Frau, sondern als Mann leben möchte. Gesundheitlich manifestierte sich dies in häufigen und schlimmen »Migräneattacken«, die ihm laut eigener Aussage oft verunmöglichten, am Leben teilzunehmen. Erst seit seinem Outing hat sich sein Gesundheitszustand gebessert: »Also mir ging's in den letzten zehn Jahren gesundheitlich nicht wirklich gut. Migräne et cetera. Also es hat sich ganz schön ausgewirkt. Und ist jetzt dann weggefallen, großteils. Gott sei Dank.«

Schwangerschaft und Elternwerdung, ohne zugleich »Mutter« zu sein, erscheinen aber nicht nur *de jure* und *de facto* eine undenkbare Verknüpfung zu sein, sondern dies wird auch permanent im familiären Alltag deutlich und erfordert stetige Erklärungen und Outings. Die rechtliche Regulierung der vergeschlechtlichten Elter-Bezeichnungen (Mutter = Cis-Frau; Vater = Cis-Mann) hat unter anderem zur Folge, dass in offiziellen Dokumenten gegen das Offenbarungsverbot verstossen wird. So ist Henrik Herwald in der Eheurkunde nicht mit dem geänderten Namen und Personenstand eingetragen: »[W]ir haben schockiert festgestellt, dass wir keine neue Eheurkunde erhalten. Ich bleibe auf der Eheurkunde immer Ehefrau und mit altem Namen. Was eigentlich absolut nicht geht.«

Gleiches gilt für die Änderung in der Geburtsurkunde der Kinder: Auch hier stimmen die Namen nicht überein, was für Henrik ein ständiges Zwangsouten bedeutet: »Jedes Mal, wenn ich die [Geburtsurkunde] herzeigen muss, muss ich's erklären.«

Zusammenfassend zielte die deutsche Rechtsprechung mit dem TSG zwischen 1981 und 2011 explizit darauf ab, Familiengründungen von trans* Personen zu verhindern. Der familiale Alltag der betroffenen Familien ist oft noch bis heute vom wechselseitigen Ausschluss von trans* und Elter-Sein bestimmt. Eine Anerkennung als trans* Elter ist rechtlich ausgeschlossen, da die Regelungen im Abstammungsrecht ausschließlich formuliert sind. Ein gebärender Vater und damit leibliche Elternschaft im vermeintlich falschen Geschlecht sind rechtlich weiterhin unmöglich. Die Standesämter tragen eine trans* Person mit männlichem, diversem oder gestrichenem

Personenstand nach wie vor als Mutter in das Geburtenregister ein, wenn sie das Kind geboren hat.⁵⁸ In aller Regel müssen sich trans* Personen daher auch heute noch zwischen zwei höchst persönlichen Anliegen und (Menschen-)Rechten entscheiden: entweder Familiengründung oder selbst-bestimmte Geschlechtsidentität. Das Leben in diesem Zwischenstadium hat für viele trans* Personen auch negative soziale und gesundheitliche Folgen.⁵⁹ Ungleichheitssoziologisch gewendet verringert die Zugehörigkeit zur Kategorie trans* in vielen Fällen Lebenschancen und Handlungsspielräume.

7. Fazit und Ausblick

Häufig wird argumentiert, mit der sogenannten Ehe für alle sei sexualpolitisch Gleichberechtigung erreicht. Hinsichtlich Familiengründungen gilt dies aber allenfalls für homosexuell orientierte Menschen mit binärer Geschlechtsidentität, die allein oder paarförmig eine Familie gründen – doch selbst bei verheirateten Frauen- oder Männer-Paaren finden wir Ungleichbehandlungen gegenüber verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren.

Unser empirischer Blick auf die Rechts- und Lebenswirklichkeit von Familien zeigt: Gelebte Familie ist heute vielfältig, dennoch gilt als deren mindestens implizite Referenz im deutschen Recht nach wie vor die bürgerliche Normalfamilie.

Zwar können gleichgeschlechtliche Paare und damit auch Frauen-Paare seit 2017 heiraten. Formal sind sie damit heterosexuellen Ehepaaren gleichgestellt, doch es gibt keinen rechtlichen Automatismus, der Ehefrau ebenfalls den Status Mutter zu verleihen. Doppelte Mutterschaft ist rechtlich nicht der Normal-, sondern der Sonderfall und erst über den komplizierteren Weg einer Stiefkindadoption möglich. Bis dahin fehlen der anderen, bisher nur sozialen Mutter zentrale Elternrechte. Selbst wenn die zweite Mutter rechtlich anerkannte Mutter wird, erscheint sie als nachrangige und nicht als »richtige« Mutter. Im Hinblick auf die Frage, wer schwanger werden soll, müssen Frauen-Paare abwägen und vorwegnehmen, bei wem der Adoptionsantrag womöglich leichter akzeptiert wird und bei wem und aufgrund welcher biografischen Details ein Ablehnungsrisiko bestehen könnte.

Während zwei Menschen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung immerhin die Paarnorm erfüllen und voraussetzungsvoll zwei gleichge-

58 Vgl. Bundesverband Trans* 2021, S. 12 ff.

59 Wie auch Kasprowski et al. kürzlich mit Daten des SOEP zeigten, sind »[d]ie psychische und auch die körperliche Gesundheit von LGBTQI*-Menschen [...] deutlich stärker beeinträchtigt als die der restlichen Bevölkerung« (Kasprowski et al. 2021, S. 80), und »40 Prozent der Trans*-Menschen leiden unter Angststörungen« (ebd., S. 79), weshalb die Autor*innen eine gesetzliche Bekämpfung von Homo- und Transfeindlichkeit fordern (ebd.).

schlechtliche Eltern werden können, ist dies in Mehr-Eltern-Familien nicht möglich. Nur zwei Personen können rechtliche Eltern werden. Den anderen fehlen diese Rechte, weshalb sie im Alltag dem guten Willen der rechtlichen Eltern ausgeliefert sind und im Unglücksfall keinerlei Elter-, Erb- oder Sorgerechte haben.

Die trans* Familie in unserem Sample erfüllt schließlich zwar die Zweieltern-Norm, überschreitet aber die Norm einer binären und eindeutigen Geschlechtsidentität, die im geltenden deutschen Familienrecht die geschlechtliche Zuordnung von Mutterschaft zu Frau und Vaterschaft zu Mann bedingt. Elternschaft von trans* Personen oder jedenfalls von gebärenden Männern ist nicht vorgesehen, was dazu führt, dass diese sich zwischen Familiengründung und dem Wechsel ihrer Geschlechtsidentität entscheiden müssen. Diese Normierung stellt in vielen Fällen ein Gewaltverhältnis dar, welches für die Menschen eine stets unzulängliche Entscheidung zwischen ihrer Geschlechtsidentität und ihrem Wunsch auf Familiengründung erzwingt. Dies kann erhebliche Folgen für das Leben und die Gesundheit dieser Personen haben.⁶⁰

Die Ergebnisse unserer Untersuchung legen nahe, dass die Ungleichheitssoziologie davon profitieren würde, ihre Analysewerkzeuge um die Kategorien »sexuelle Orientierung« und »Geschlechtsidentität« zu erweitern. Beide sind zentrale Determinanten sozialer Ungleichheit und bestimmen weitreichend über Handlungsmöglichkeiten und Lebenschancen. Wir plädieren daher für ein Queering der Ungleichheitssoziologie und eine Verankerung von Heteronormativität, Cis-Normativität und Paarnormativität in der Ungleichheitsforschung. Ähnlich wäre es auch für die familiensoziologische Forschung fruchtbar, diese Aspekte systematisch in ihre Analysen zur Pluralisierung von Familien- und Lebensformen zu integrieren.

Unserer explorativen Studie liegt ein relativ kleines Sample zugrunde, das zwar viele, aber nicht sämtliche denkbaren Formen des Zusammenlebens umfasst. Grundsätzlich führen die analysierten Fälle und die drei exemplarischen Konstellationen zu theoretisch generalisierbaren Erkenntnissen über die für diese Konstellationen relevanten rechtlichen Ungleichheiten. Anzumerken ist dabei zum einen, dass mehr als die hier präsentierten rechtlichen Ungleichheiten existieren (zum Beispiel in Bezug auf Arbeitsteilung innerhalb der Familien etc.), und zum anderen, dass es weitere Familienformen gibt, wie etwa schwule Paare, die eine Tragemutter bezahlen, Familien mit Pflegschaften und Adoptionen, polyamore oder freundschaftszentrierte Lebensweisen, die hier nicht vorgestellt werden und die von weiteren Ungleichheiten betroffen sind. Zu all diesen familiären Konstellatio-

60 Vgl. auch Kasprowski et al. 2021.

nen wären nichtstandardisierte und standardisierte Studien mit größeren Fallzahlen wünschenswert. Zudem sind bei der Analyse von Ungleichheiten bezüglich Familienformen nicht nur familiäre Konstellationen, sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten zu berücksichtigen, sondern auch diverse weitere intersektionale beziehungsweise ungleichheitssoziologische Kategorien wie Klasse, *race*, Bildung, soziale und regionale Herkunft, Staatsbürgerschaft und viele andere mehr. Da das Sample dieser Studie die bürgerliche Mittelschicht repräsentiert und alle Eltern als *weiß* gelesen wurden, kommen diese Perspektiven in unserer Analyse zu kurz.

Nicht thematisiert haben wir auch das Ineinandergreifen von aufenthaltsrechtlichen und familienrechtlichen Regelungen. Besonders interessant wären zudem Gesellschaftsvergleiche etwa mit Ländern, die sexualpolitisch egalitärere Regime haben. Daneben wären vertiefende Blicke in das Innenleben der Familien lohnenswert, etwa darauf, wie dort Ungleichheiten, Cis-, Paar- und Heteronormen gedeutet, verhandelt und gerechtfertigt werden. Nicht zuletzt ist es von wissenschaftlich hohem Interesse, unter welchen Bedingungen egalitärere Gesetze verabschiedet werden und ob sich dadurch tatsächlich Egalitätsgewinne erzielen lassen.

Welche gesellschaftspolitischen Implikationen ergeben sich aus unserer Untersuchung? Die Ungleichheiten, die von der Cis-, Paar- und Heteronormativität abweichende Familien heute noch erfahren und die aus rechtlichen Regelungen resultieren, legen die Notwendigkeit neuer und anderer sozialer Kategorien, Rechtskategorien und rechtlicher Regelungen nahe. Wie könnten Ungleichheiten verringert und Familien jenseits von Hetero-, Paar- und Cis-Normativität lebbarer werden? Um hier nur wenige zu nennen,⁶¹ ist erstens Mehr-Elternschaft rechtlich besser abzusichern: Eltern- und Sorgerechtsmodelle, die Elternschaft mit mehr als zwei Personen ermöglichen sowie Konstrukte mit zwei Müttern, mit zwei Vätern und womöglich mit mehreren Eltern, unabhängig von ihrem Geschlecht etc. scheinen dringend geboten.⁶² Diese Hindernisse betreffen etwa LGBTQ*-Mehr-Eltern-, (heterosexuelle) Patchwork- oder *Co-Parenting*-Familien. Zwar sprach sich der Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017 (noch) für eine Beibehaltung des Zwei-Eltern-Prinzips aus, sonst würde die Rechtslage »weiter verkompliziert«.⁶³ Es steht aber außer Frage, dass Mehr-Elternschaft schon allein wegen des Kindeswohls abgesichert werden muss – und dass dies auch juristisch möglich ist.⁶⁴

61 Ausführlich vgl. Wimbauer 2021, S. 238-241.

62 Vgl. Dethloff 2016; Sanders 2019; Wimbauer 2021.

63 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2017, S. 76.

64 In Kanada können nach Sec. 30 Family Law Act of British Columbia 2011 seit 2013 bis zu vier Personen in die Geburtsurkunde eingetragen werden. In Finnland ist eine Aufgabenverteilung

Zweitens sind vielfältige Sorgegemeinschaften besser anzuerkennen. Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Mit einer erweiterten Definition von Familie wird auch der staatliche Schutzraum erweitert. Familie ist, so eine von uns präferierte Definition, überall da, wo Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Mit dem Rechtskonstrukt des ZiViPakts schlägt Wimbauer⁶⁵ vor, dabei nicht festzulegen, wie viele Menschen zu dieser Familie gehören können, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sie zueinander stehen, welche Geschlechtsidentität sie haben oder ob Kinder Teil davon sind.

Schließlich ist, drittens, mit Blick auf trans* Personen die Frage nach der rechtlichen Regulierung des Nexus von Geschlechtsidentität und Elternschaft ungleichheitsrelevant. Wenngleich sich die Rechtslage zum Geschlechtseintrag dadurch womöglich »verkompliziert« – verfassungsrechtlich ist eine veränderte Gewichtung bei der Güterabwägung zugunsten eines Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in mittlerer Zukunft alles andere als unwahrscheinlich.

Die Ankündigungen der Bundesregierung im Koalitionsvertrag⁶⁶ erscheinen zunächst als vielversprechend: So soll die Notwendigkeit einer *Stieffkindadoption* für alle Ehepaare fallen, das Sorgerecht auf dritte und vierte Elternteile ausgeweitet werden und ein Selbstbestimmungsgesetz das Transsexuellengesetz ersetzen. Auch soll es möglich werden, in einer »Verantwortungsgemeinschaft« füreinander Sorge zu tragen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber vage. Während unstrittig ist, dass die *Stieffkindadoption* für Frauen-Paare abgeschafft werden soll, bleibt ungeklärt, wie umfangreich die Rechte der Dritt- und Viert-Eltern in Mehr-Eltern-Familien sowie von Menschen in Verantwortungsgemeinschaften sind und ob das Selbstbestimmungsrecht ebenfalls Familienrechte für trans* Menschen umfasst. Auch wenn sich eine weitreichende familienpolitische Abkehr von der bürgerlichen Kleinfamilie andeutet, bleiben zentrale Fragen offen: Werden die Reformen tatsächlich umgesetzt? Wenn ja, wie konkret? Und nicht zuletzt: Welche neuen Ungleichheiten gehen gegebenenfalls damit einher?

unter mehr als zwei Sorgeberechtigten möglich, in den Niederlanden wird ein Teilsorgerecht für dritte und vierte Eltern erwogen (BMFSFJ 2021, S. 105 f.).

65 Vgl. Wimbauer 2021, S. 241.

66 Vgl. SPD 2021.

Literatur

- Baer, Susanne 2015. *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden: Nomos.
- Baumle, Amanda K.; Compton, D'Lane R. 2015. *Legalizing LGBT Families. How the Law Shapes Parenthood*. New York, London: New York University Press.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2021. *Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt*. Berlin: BMFSFJ.
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Hrsg. 2017. *Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts*. Köln: Bundesanzeiger.
- Bundesverband Trans*. Hrsg. 2021. *Trans* mit Kind! Tipps für trans* und nicht-binäre Personen mit Kind(ern) oder Kinderwunsch*. Berlin. www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/12/BroschuereDigital_LowRes_Trans-mit-Kind.pdf (Zugriff vom 15.12.2022).
- Butler, Judith 2012. *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Butterfield, Jonniann; Padavic, Irene 2014. »The Impact of Legal Inequality on Relational Power in Planned Lesbian Families«, in *Gender and Society* 28, 5, S. 1-23.
- Corbin, Juliet M.; Strauss, Anselm L. 2015. *Basics of Qualitative Research. Techniques and Procedures for Developing Grounded Theory*. Los Angeles et al.: Sage.
- Degele, Nina 2008. *Gender/Queer Studies. Eine Einführung*. Paderborn: W. Fink.
- de Silva, Adrian 2018. *Negotiating the Borders of the Gender Regime Developments and Debates on Trans(sexuality) in the Federal Republic of Germany. How Sexology, the Law, Federal Politics and the Trans Movement Interacted to Generate or Challenge Concepts of Transsexuality*. Bielefeld: transcript.
- Dethloff, Nina (unter Mitarbeit von Anja Timmerman) 2016. *Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin*. Gutachten. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Politik und Gesellschaft. <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/1.pdf> (Zugriff vom 15.09.2020).
- Dethloff, Nina 2018. *Familienrecht. Ein Studienbuch*. 32. Auflage. München: C. H. Beck.
- Dethloff, Nina; Timmermann, Anja 2017. »Multiple Elternschaft – Familienrecht und Familieneben im Spannungsverhältnis«, in *Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potenziale*, hrsg. v. Bergold, Pia; Buschner, Andrea; Mayer-Lewis, Birgit; Mühling, Tanja, S. 173-194. Opladen et al.: Barbara Budrich.
- de Vries, Lisa; Fischer, Mirjam; Kasprowski, David; Kroh, Martin; Kühne, Simon; Richter, David; Zindel, Zaza 2020. *LGBTQI*-Menschen am Arbeitsmarkt: hoch gebildet und oftmals diskriminiert*. DIW Wochenbericht 36/2020. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Duggan, Lisa 2003. *The Twilight of Equality? Neoliberalism, Cultural Politics, and the Attack on Democracy*. Boston: Beacon Press.
- Funcke, Dorett; Thorn, Petra. Hrsg. 2010. *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform*. Bielefeld: transcript.
- Goldberg, Abbie E.; Moyer, April M.; Weber, Elizabeth R.; Shapiro, Julie 2013. »What Changed When the Gay Adoption Ban Was Lifted? Perspectives of Lesbians and Gay Parents in Florida«, in *Sexuality Research and Social Policy* 10, 2, S. 110-124.
- Hark, Sabine 2000. »Durchquerung des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte«, in *Queering Demokratie. Sexuelle Politiken*, hrsg. v. Beger, Nico; Hark, Sabine; Engel, Antke; Genschel, Corinna; Schäfer, Eva, S. 28-44. Berlin: Querverlag.
- Hark, Sabine; Genschel, Corinna 2003. »Die ambivalente Politik von Citizenship und ihre sexualpolitische Herausforderung«, in *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, hrsg. v. Knapp, Gudrun-Axeli; Wetterer, Angelika, S. 134-169. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Hitzler, Ronald; Reichertz, Jo; Schröer, Norbert. Hrsg. 1999. *Hermeneutische Wissenssoziologie. Standpunkte zur Theorie der Interpretation*. Konstanz: UVK.

- Holzleithner, Elisabeth 2013. »Was sollen ‚wir‘ wollen? Debatten über rechtlich institutionalisierte Beziehungen«, in *Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht*, hrsg. v. Bannwart, Bettina; Cottier, Michelle; Durrer, Cheyenne; Kühler, Anne; Küng, Zita; Vogler, Annine, S. 169-192. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag.
- Huber, Peter 2020. »§ 1626«, in *Münchener Kommentar zum BGB*. Band 10: *Familienrecht II, §§ 1589-1921 SGB VIII*, hrsg. v. Säcker, Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina. München: C. H. Beck.
- Kasprowski, David; Fischer, Mirjam; Chen, Xiao; de Vries, Lisa; Kroh, Martin; Kühne, Simon; Richter, David; Zin, Zaza 2021. *Geringere Chancen auf ein gesundes Leben für LGBTQI*-Menschen*. DIW Wochenbericht 6/2021. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2021-6-1.
- Kazyak, Emily; Woodell, Brandi 2016. »Law and LGBQ-Parent Families«, in *Sexuality & Culture* 20, S. 749-768.
- Kuhar, Roman; Paternotte, David. Hrsg. 2017. *Anti-Gender Campaigns in Europe. Mobilizing against Equality*. London: Rowman & Littlefield International.
- Linek, Leoni; Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Motakef, Mona; Wimbauer, Christine 2022. »Soziale Elternschaft«, in *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, hrsg. v. Haller, Lisa Y.; Schlender, Alicia, S. 377-387. Opladen: Barbara Budrich. <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2022/03/10.3224.84742367.30.pdf> (Zugriff vom 15.12.2022).
- Lüderitz, Alexander; Dethloff, Nina 2007. *Familienrecht. Ein Studienbuch*. München: C. H. Beck.
- Mangold, Katharina; Schröder, Julia 2020. »Ganz normal und doch immer besonders – Kategorisierungsarbeit queerer Familien«, in *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, hrsg. v. Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Wimbauer, Christine; Motakef, Mona; Holzleithner, Elisabeth, S. 124-140. Opladen: Barbara Budrich.
- Markwald, Maya 2020. *Die Rechtsstellung von Trans*personen in Deutschland*. www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-transpersonen-in-deutschland (Zugriff vom 29.03.2022).
- Nay, Yv E. 2017. *Feeling Family. Queere Relationalität und Temporalität*. Wien: Zaglossus.
- Park, Nicholas K.; Kazyak, Emily; Slauson-Blevins, Kathleen 2016. »How Law Shapes Experiences of Parenthood for Same-Sex Couples«, in *Journal of GLBT Family Studies* 12, 2, S. 115-137.
- Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Motakef, Mona; Wimbauer, Christine 2018. »Soziale Elternschaft – ein konzeptuelles Stiefkind der Familiensociologie«, in *Neue Zeitschrift für Familienrecht* 5, 7, S. 322-326.
- Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Motakef, Mona; Wimbauer, Christine 2020. »Richtige Mütter und Schattengestalten: Zur reproduktionstechnologischen und alltagsweltlichen Herstellung von Elternschaft«, in *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, hrsg. v. Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Wimbauer, Christine; Motakef, Mona; Holzleithner, Elisabeth, S. 60-76. Opladen: Barbara Budrich.
- Richarz, Theresa Anna 2022. »The State's Hands in Our Underpants. Rechtliche Regulierung von Reproduktion in Deutschland«, in *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, hrsg. v. Fröhlich, Marie; Schütz, Ronja; Wolf, Katharina, S. 47-67. Bielefeld: transcript.
- Sanders, Anne 2018. *MehrElternschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Sanders, Anne 2019. »Multiple Parenthood: Towards a New Concept of Parenthood in German Family Law«, in *Motherhood and the Law*, hrsg. v. Willekens, Harry; Scheiwe, Kirsten; Richarz, Theresa; Schumann, Eva, S. 119-151. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Sigusch, Volkmar 1991. »Die Transsexuellen und unser nosomorpher Blick«, in *Zeitschrift für Sexualforschung* 3-4, S. 309-343.
- Solga, Heike; Berger, Peter A.; Powell, Justin 2009. »Soziale Ungleichheit – Kein Schnee von gestern! Eine Einführung«, in *Soziale Ungleichheit. Klassische Texte zur Sozialstrukturanalyse*, hrsg. v. Solga, Heike; Powell, Justin; Berger, Peter A., S 11-45. Frankfurt a. M., New York: Campus.

- SPD 2021. *Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP*. Berlin. www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Zugriff vom 15.12.2022).
- Teschlade, Julia 2020. *Contested Parenthood. Becoming a Gay Father Family through Surrogacy in Israel and Germany*. Dissertation. Humboldt-Universität zu Berlin.
- Teschlade, Julia 2022. »Tragemutterschaft«, in *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, hrsg. v. Haller, Lisa Y.; Schlender, Alicia, S. 313–324. Opladen: Barbara Budrich. www.gwi-boell.de/de/2022/01/13/tragemutterschaft (Zugriff vom 15.12.2022).
- Teschlade, Julia; Peukert, Almut; Motakef, Mona; Wimbauer, Christine; Holzleithner, Elisabeth 2020. »Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit. Eine Einleitung«, in *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, hrsg. v. Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Wimbauer, Christine; Motakef, Mona; Holzleithner, Elisabeth, S. 9–27. Opladen: Barbara Budrich.
- Wapler, Friederike 2015. *Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare*. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Warner, Michael 1999. *The Trouble with Normal: Sex, Politics, and the Ethics of Queer Life*. Cambridge: Harvard University Press.
- Wimbauer, Christine 2021. *Co-Parenting und die Zukunft der Liebe. Über postromantische Elternschaft*. Bielefeld: transcript. www.transcript-verlag.de/978-3-8376-5503-2 (Zugriff vom 14.12.2022).
- Wimbauer, Christine; Motakef, Mona 2017. *Das Paarinterview. Methodologie – Methode – Methodenpraxis*. Wiesbaden: Springer VS.

Zusammenfassung: Mit Blick auf LGBTQ*-Familien bleibt die rechtliche Gleichstellung in Deutschland hinter dem Wandel der Lebenswirklichkeit zurück. Durch diesen *institutional lag* werden Familien jenseits der Paar- und Cis-Norm weiter von familienpolitischen Rechten ausgeschlossen. Anhand qualitativer Interviews mit 13 LGBTQ*-Familien zeigen wir, wie Ungleichheiten im Recht fortbestehen und sich in die Familienpraxen einschreiben. Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität müssen daher als zentrale Determinanten sozialer Ungleichheit stärker berücksichtigt werden.

Stichworte: rechtliche Gleichstellung, *institutional lag*, soziale Ungleichheit, Gender und Queer Studies, LGBTQ*, vielfältige Familien, Familienpolitik

Legal Change at a Snail's Pace: LGBTQ* Families between Equality and Heteronormativity

Summary: With regard to LGBTQ* families, legal equality in Germany lags behind social reality. This institutional lag still excludes families beyond the couple and cis norm from equal access to family policies. Drawing on qualitative interviews with 13 LGBTQ* families, we show how legal inequalities persist and impact family practices. Hence, sexual orientation and gender identity must be considered and integrated as core determinants in studying social inequality.

Keywords: legal recognition, institutional lag, social inequality, gender and queer studies, LGBTQ*, diverse/non-normative families, family policy

Autorinnen

Julia Teschlade
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Deutschland
julia.teschlade@hu-berlin.de

Mona Motakef
Technische Universität Dortmund
Emil-Figge-Str. 50
44221 Dortmund
Deutschland
mona.motakef@tu-dortmund.de

Christine Wimbauer
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Deutschland
christine.wimbauer@sowi.hu-berlin.de

Lena Mobers
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Deutschland
lena.mobers@hu-berlin.de



© Julia Teschlade, Mona Motakef, Christine Wimbauer und Lena Mobers